

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0293/2003

10. September 2003

BERICHT

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Aufhebung der Richtlinien 68/414/EWG und 98/93/EG des Rates zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten, sowie der Richtlinie 73/238/EWG des Rates über Maßnahmen zur Abschwächung der Auswirkungen von Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen
(KOM(2002) 488 – C5-0489/2002 – 2002/0221(CNS))

Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie

Berichterstatter: Hans Karlsson

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Legislativtext

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	6
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG.....	7

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2002 konsultierte der Rat das Europäische Parlament gemäß Artikel 100 des EG-Vertrags zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Aufhebung der Richtlinien 68/414/EWG und 98/93/EG des Rates zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten, sowie der Richtlinie 73/238/EWG des Rates über Maßnahmen zur Abschwächung der Auswirkungen von Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen (KOM(2002) 488 – 2002/0221(CNS)).

In der Sitzung vom 21. Oktober 2002 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er diesen Vorschlag an den Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie als federführenden Ausschuss und an den Ausschuss für Wirtschaft und Währung, den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt und den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik als mitberatende Ausschüsse überwiesen hat (C5-0489/2002).

Der Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie benannte in seiner Sitzung vom 12. November 2002 Hans Karlsson als Berichterstatter.

Der Ausschuss prüfte den Vorschlag der Kommission und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 22. Januar 2003, 23. Januar 2003, 28. Januar 2003, 19. März 2003, 29. April 2003, 19. Juni 2003, 9. Juli 2003, 10. Juli 2003 und 9. September 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Yves Piétrasanta, amtierender Vorsitzender; Hans Karlsson, Berichterstatter; Gordon J. Adam (in Vertretung von Eryl Margaret McNally), Sir Robert Atkins, Ward Beysen (in Vertretung von Marco Cappato), Hans Blokland (in Vertretung von Yves Butel gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Guido Bodrato, Gérard Caudron, Giles Bryan Chichester, Willy C.E.H. De Clercq, Carlo Fatuzzo (in Vertretung von Umberto Scapagnini), Colette Flesch, Christos Folias (in Vertretung von W.G. van Velzen), Glyn Ford (in Vertretung von Gary Titley), Norbert Glante, Alfred Gomolka (in Vertretung von Werner Langen), Malcolm Harbour (in Vertretung von Bashir Khanbhai), Efstratios Korakas (in Vertretung von Konstantinos Alyssandrakis gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Hans Kronberger (in Vertretung von Daniela Raschhofer gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Peter Liese (in Vertretung von Peter Michael Mombaur), Rolf Linkohr, Hans-Peter Martin (in Vertretung von Mechtild Rothe), Marjo Matikainen-Kallström, Ana Clara Maria Miranda de Lage, Elizabeth Montfort, Bill Newton Dunn (in Vertretung von Nicholas Clegg), Giuseppe Nisticò (in Vertretung von Michel Hansenne), Reino Paasilinna, Paolo Pastorelli, Samuli Pohjamo (in Vertretung von Elly Plooij-van Gorsel), John Purvis, Godelieve Quisthoudt-Rowohl, Alexander Radwan (in Vertretung von Angelika Niebler), Imelda Mary Read, Jacques Santer (in Vertretung von Paul Rübig), Konrad K. Schwaiger, Esko Olavi Seppänen, Alejo Vidal-Quadras Roca, Dominique Vlasto und Olga Zrihen Zaari.

Die Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung ist diesem Bericht beigelegt. Der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt hat am 3. Dezember 2002 und der

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik am 27. November 2002 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Bericht wurde am 10. September 2003 eingereicht.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Aufhebung der Richtlinien 68/414/EWG und 98/93/EG des Rates zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten, sowie der Richtlinie 73/238/EWG des Rates über Maßnahmen zur Abschwächung der Auswirkungen von Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen (KOM(2002) 488 – C5-0489/2002 – 2002/0221(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2002) 488)¹,
 - gestützt auf Artikel 100 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C5-0489/2002),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie und der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A5-0293/2003),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ ABl. C 331E vom 3.12.2002, S. 279.

21. Mai 2003

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG

für den Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Aufhebung der Richtlinien 68/414/EWG und 98/93/EG des Rates zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten, sowie der Richtlinie 73/238/EWG des Rates über Maßnahmen zur Abschwächung der Auswirkungen von Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen
(KOM(2002) 488 – C5-0489/2002 – 2002/0221(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Ioannis Marinos

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 27. November 2002 benannte der Ausschuss für Wirtschaft und Währung Ioannis Marinos als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 27. Januar, 18. März und 20. Mai 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge mit 20 Stimmen bei 1 Enthaltung an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Christa Randzio-Plath, Vorsitzende; Philippe A.R. Herzog, stellvertretender Vorsitzender; John Purvis, stellvertretender Vorsitzender; Ioannis Marinos, Verfasser; Generoso Andria, Hans Blokland, Manuel António dos Santos (in Vertretung von Pervenche Berès), Jonathan Evans, Carles-Alfred Gasòliba i Böhm, Robert Goebbels, Lisbeth Grönfeldt Bergman, Christopher Huhne, Othmar Karas, Christoph Werner Konrad, Werner Langen (in Vertretung von Ingo Friedrich), David W. Martin, Peter Michael Mombaur (in Vertretung von Renato Brunetta), Mónica Ridruejo, Peter William Skinner, Helena Torres Marques, Theresa Villiers.

KURZE BEGRÜNDUNG

1. Die Schaffung des Energiebinnenmarktes muss von Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit bei Energieerzeugnissen, insbesondere bei Erdöl und Erdgas, begleitet sein. Diese Stellungnahme beschränkt sich auf den Bereich Erdöl.
2. Die Abhängigkeit der EU von Erdölimporten wird weiter zunehmen (bis 2020 wird ein Anstieg des Anteils der Importe von heute 75 % auf 85 % erwartet). 80 % der Einfuhren von Erdölprodukten in die EU stammen aus der Region am Persischen Golf, wo den Erwartungen nach die Konzentration der Erdölproduktion in den kommenden Jahrzehnten ihrerseits deutlich zunehmen wird. Die politische Instabilität dieser Region (z. B. die jüngste Irak-Krise) macht die Energieversorgung der EU noch unsicherer. Darüber hinaus führt die geringe Flexibilität des Erdölmarktes sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite kurzfristig zu großer Preisvolatilität. Dadurch kann sich das Wirtschaftswachstum verringern, es können erhebliche Probleme für das Funktionieren der Volkswirtschaft entstehen und soziale Reaktionen in Europa und in der ganzen Welt hervorgerufen werden.
3. Es dürfen nicht allein Maßnahmen gegen (dauerhafte oder vorübergehende) physische Versorgungsunterbrechungen ergriffen werden, sondern auch (und hauptsächlich) gegen die wirtschaftlichen Risiken, die auf die Instabilität der Märkte zurückzuführen sind, die allein schon durch eine drohende physische Versorgungsunterbrechung entstehen kann.
4. Das Problem der Energieabhängigkeit ist folglich eine Frage wirtschaftlicher Stabilität, internationaler Wettbewerbsfähigkeit und des sozialen Gleichgewichts, eine Frage, die auch die Höhe der Arbeitslosigkeit unmittelbar beeinflusst. Die Versorgungssicherheit ist daher ein prioritäres Ziel des Energiebinnenmarktes, das auf optimale Weise verfolgt werden muss. Dies ist mit den geltenden nationalen Regelungen nicht wirksam gewährleistet, die im Hinblick auf die Organisation von Sicherheitsvorräten und Maßnahmen zur Krisenbewältigung nur unzureichend harmonisiert sind und zu Verzerrungen führen können. Es wird daher für notwendig erachtet, dass die Gemeinschaft tätig wird, um so mehr, als der Rahmen der Internationalen Energieagentur für unzureichend gehalten wird.
5. Mit dem Vorschlag der Kommission sollen die Systeme im Bereich Sicherheitsvorräte einander angeglichen werden, indem Mindestanforderungen festgelegt werden (schrittweise Erhöhung der Vorräte von einem Verbrauch von 90 Tagen auf 120 Tage). Darüber hinaus ist einerseits die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Einrichtung einer einzelstaatlichen Stelle für die Vorratshaltung und andererseits die Möglichkeit der Schaffung und Haltung von Sicherheitsvorräten durch die Mitgliedstaaten auf dem Territorium anderer Mitgliedstaaten vorgesehen.
6. Der Verfasser der Stellungnahme ist der Auffassung, dass die hauptsächlich wirtschaftlichen Risiken einer Versorgungsunterbrechung weniger vorhersehbar sind und einen flexiblen und dynamischen Ansatz erfordern. Es bedarf also flexibler und wirksamer Reaktionsmechanismen. Folglich muss diejenige Methode gewählt werden, die größtmögliche Flexibilität gestattet, was die rasche Reaktion auf externe Herausforderungen betrifft. Darüber hinaus wäre es nach Auffassung des Verfassers der Stellungnahme angebracht, die Bestimmungen nach Ablauf eines konkreten Umsetzungszeitraums erneut zu prüfen. Gleichzeitig würde Information des

Parlaments in regelmäßigen Abständen die Diskussion über die betreffende Frage sowie eine breitere Sensibilisierung für dieses wichtige Thema ermöglichen.

7. Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen sollen mögliche Risiken der Versorgungsunterbrechung hauptsächlich im Nachhinein beseitigt und bekämpft sowie deren wirtschaftliche Folgen eingedämmt werden. Es ist offensichtlich, dass gleichzeitig auch andere Maßnahmen notwendig sind, wie die stärkere Verknüpfung der transeuropäischen Energienetze, eine breitere geografische Fächerung der Erdöllieferungen und die Verringerung der Nachfrage nach Erdöl, die entweder durch Energieeinsparung oder durch die Entwicklung erneuerbarer Energieträger sowie neuer Energiequellen erreicht werden kann. Zu denken ist dabei z. B. an eine Erhöhung des Anteils von Solar- und Windenergie, an Kernfusion und Kraft-Wärme-Kopplung, an die Nutzung von Biomasse zur Wärmeengewinnung usw. Nötig ist ein globaler Ansatz mit kurzfristigen wie langfristigen Maßnahmen. In diesem Rahmen stellt die Verbesserung des Systems der Vorratshaltung, der der Berichterstatter zustimmt, nur eine, jedoch eine wesentliche Seite des Problems dar. Die Diversifizierung der Lieferquellen einerseits und die Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen in allen Phasen einschließlich der Raffination und des Vertriebs andererseits sowie die Förderung von Energiesparprogrammen und von alternativen Energien, z. B. durch die Einrichtung eines Fonds, in den ein Teil der Steuern auf traditionelle Energieformen eingezahlt wird, könnten dazu beitragen, das angestrebte Ziel zu erreichen, und gleichzeitig Umweltzielen dienen, da sie zur Verringerung der Luftverschmutzung beitragen, die im Kyoto-Abkommen vorgesehen ist.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission ¹	Abänderungen des Parlaments
Änderungsantrag 1 Erwägung 1	
(1) Die Verwirklichung des Energiebinnenmarktes verlangt eine angemessene Koordinierung der Maßnahmen, um die Sicherheit der externen Ölversorgung der Europäischen Gemeinschaft zu gewährleisten. Der Binnenmarkt basiert auf der Notwendigkeit einer Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die insbesondere in den	(1) Die Verwirklichung des Energiebinnenmarktes verlangt eine angemessene Harmonisierung und Koordinierung der Maßnahmen im erforderlichen Umfang , um die Sicherheit der externen Ölversorgung der Europäischen Gemeinschaft zu gewährleisten. Der Binnenmarkt basiert auf der Notwendigkeit einer Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten der

¹ ABl. C 331E vom 31.12.2002, S. 249.

Kernbereichen der Energieversorgung zum Tragen kommt, nämlich bei Öl und Gas.

Europäischen Gemeinschaft, die insbesondere in den Kernbereichen der Energieversorgung zum Tragen kommt, nämlich bei Öl und Gas.

Begründung

In der Richtlinie ist auch die Harmonisierung der Maßnahmen vorgesehen, allerdings darf dies nur in dem Maße erfolgen, wie es für das Erreichen der Ziele der Richtlinie erforderlich ist.

Änderungsantrag 2 Erwägung 7

(7) Zu diesem Zweck ist auch die Harmonisierung der einzelstaatlichen Vorschriften für die Vorratsverwaltung durch die Einrichtung einer öffentlichen Stelle, wie es sie bereits in bestimmten Mitgliedstaaten gibt, die mit der Verwaltung mindestens eines Drittels der Pflichtvorräte **im Einklang mit** den Grundsätzen der Öffnung des nationalen Markts betraut ist, angezeigt.

(7) Zu diesem Zweck ist auch die Harmonisierung der einzelstaatlichen Vorschriften für die Vorratsverwaltung durch die Einrichtung einer öffentlichen Stelle, wie es sie bereits in bestimmten Mitgliedstaaten gibt, die mit der Verwaltung mindestens eines Drittels der Pflichtvorräte betraut ist, angezeigt. **Die Schaffung und Verwaltung dieser Vorräte durch die öffentliche Stelle muss nach den Grundsätzen der Öffnung des nationalen Marktes, eines funktionierenden Binnenmarktes und des freien Wettbewerbs erfolgen.**

Begründung

Die Schaffung und die Arbeit der öffentlichen Stelle darf weder zu Lasten des ordnungsgemäß funktionierenden Binnenmarkts gehen noch negative Auswirkungen auf den freien Wettbewerb haben. Die öffentliche Stelle muss daher bei der Ausübung ihrer Aufgaben die genannten Grundsätze einhalten.

Änderungsantrag 3 Erwägung 11

(11) Neben der Freigabe der für Krisenfälle angelegten Sicherheitsvorräte kommen zur Abschwächung der Folgen von Problemen bei der Versorgung mit Rohöl und Erdölzerzeugnissen auch Maßnahmen zur Einschränkung des Verbrauchs in Frage. Es müssen geeignete Verfahren und

(11) Neben der Freigabe der für Krisenfälle angelegten Sicherheitsvorräte kommen zur Abschwächung der Folgen von Problemen bei der Versorgung mit Rohöl und Erdölzerzeugnissen auch Maßnahmen zur **vorübergehenden** Einschränkung des Verbrauchs in Frage. Es müssen geeignete

Instrumente eingerichtet werden, um eine zügige, koordinierte und solidarische Durchführung dieser Maßnahmen zu gewährleisten.

Verfahren und Instrumente eingerichtet werden, um eine zügige, koordinierte und solidarische Durchführung dieser Maßnahmen zu gewährleisten.

Begründung

Es handelt sich um Verwaltungsmaßnahmen zur Einschränkung des Verbrauchs. Eine solche Einschränkung darf folglich nur vorübergehender Natur sein, damit sie nicht zu Marktverzerrungen und einer Abnahme der wirtschaftlichen Aktivität führt.

Änderungsantrag 4 Erwägung 12

(12) Daher müssen alle Mitgliedstaaten über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um gegebenenfalls unverzüglich geeignete Maßnahmen ergreifen zu können, auch in Fällen, wo keine physikalischen Versorgungsengpässe auftreten, wohl aber starke Preisanstiege durch die Befürchtung einer physikalischen Versorgungsunterbrechung ausgelöst werden.

(12) Daher müssen alle Mitgliedstaaten über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um gegebenenfalls unverzüglich geeignete Maßnahmen ergreifen zu können, auch in Fällen, wo keine physikalischen Versorgungsengpässe auftreten, wohl aber starke Preisanstiege, **die durch Marktprozesse nicht zu rechtfertigen sind und die** durch Befürchtung einer physikalischen Versorgungsunterbrechung ausgelöst werden **oder mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgelöst werden könnten.**

Begründung

Preiserhöhungen, die sich am Markt bilden, sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

Änderungsantrag 5 Artikel 1

Diese Richtlinie soll ein einwandfreies Funktionieren des Binnenmarktes für Erdölerzeugnisse gewährleisten. Zu diesem Zweck ist in ihren Bestimmungen die Angleichung der einzelstaatlichen Vorschriften für die Anlage von Erdölvorräten und für Krisenmaßnahmen sowie eine Koordinierung des Handels der

Diese Richtlinie soll **die reibungslose Versorgung der Europäischen Union mit Erdölerzeugnissen sowie die Förderung eines einwandfreien Funktionierens** des Binnenmarktes für Erdölerzeugnisse gewährleisten. Zu diesem Zweck ist in ihren Bestimmungen die Angleichung der einzelstaatlichen Vorschriften für die

Mitgliedstaaten bei Versorgungskrisen vorgesehen.

Anlage von Erdölvorräten und für Krisenmaßnahmen sowie eine Koordinierung des Handels der Mitgliedstaaten bei Versorgungskrisen vorgesehen.

Begründung

Die Versorgungssicherheit ist Hauptzweck dieser Richtlinie.

Änderungsantrag 6
Artikel 2 Absatz 2

2. Der Umfang der in Absatz 1 genannten Vorräte ist so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und spätestens bis zum 1. Januar 2007 auf 120 Tage aufzustocken. *entfällt*

Begründung

Es deutet nichts darauf hin, dass die Sicherheitsvorräte (Verbrauch an 90 Tagen gemäß Richtlinie 98) derzeit nicht ausreichen, um auf Störungen der Versorgung zu reagieren. Die vorgeschlagene Aufstockung wird im Hinblick auf den erwarteten Nutzen und die Kosten für die Gemeinschaft von der Kommission weder gerechtfertigt noch quantifiziert. Die Aufstockung der Vorräte impliziert den Bau neuer Depots, wodurch gemäß den Bestimmungen der Seveso II-Richtlinie die Auswirkungen auf die Umwelt zunehmen und die Gefahr steigt, dass ein Gelände und in der Nähe lebende Menschen von Unfällen betroffen sind.

Änderungsantrag 7
Artikel 2 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten wachen über die Verfügbarkeit und die Zugänglichkeit der gemäß **den Absätzen 1 und 2** gehaltenen Vorräte, um unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ihrer Nutzung gemäß Artikel 6 treffen zu können.

3. Die Mitgliedstaaten wachen über die Verfügbarkeit und die Zugänglichkeit der gemäß **Absatz 1** gehaltenen Vorräte, um unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ihrer Nutzung gemäß Artikel 6 treffen zu können.

Begründung

Diese Änderung steht im Einklang mit der Streichung von Absatz 2.

Änderungsantrag 8
Artikel 2 Absatz 4

4. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und ab dann bis zum Erreichen des in Absatz 2 genannten Umfangs der Vorräte alle 6 Monate einen ausführlichen Bericht über die zur Erreichung dieses Vorratsniveaus getroffenen Maßnahmen. **entfällt**

Begründung

Diese Änderung steht im Einklang mit der Streichung von Absatz 2.

Änderungsantrag 9
Artikel 2 Absatz 5

5. Die in **den Absätzen 1 und 2** genannten Vorräte werden von den Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet oder im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates angelegt und gehalten.

5. Die in **Absatz 1** genannten Vorräte werden von den Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet oder im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates angelegt und gehalten.

Begründung

Diese Änderung steht im Einklang mit der Streichung von Absatz 2.

Änderungsantrag 10
Artikel 3 Absatz 1 a (neu)

1a. Die Schaffung, Haltung und Verwaltung der Vorräte durch die öffentliche Stelle darf das Funktionieren des Binnenmarktes nicht berühren und den fairen Wettbewerb auf dem Markt für Erdölprodukte nicht untergraben.

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 2.

Änderungsantrag 11
Artikel 3 Absatz 2

2. Erlegt ein Mitgliedstaat den auf dem

2. Erlegt ein Mitgliedstaat den auf dem

Markt tätigen Unternehmen Vorratspflichten auf, übernimmt die öffentliche Bevorratungsstelle für Unternehmen **ohne Raffinerietätigkeiten**, die dies wünschen, die Vorratspflichten gegen eine Vergütung, die nicht über die Kosten der geleisteten Dienste hinausgeht.

Markt tätigen Unternehmen Vorratspflichten auf, übernimmt die öffentliche Bevorratungsstelle für Unternehmen, die dies wünschen, die Vorratspflichten gegen eine Vergütung, die nicht über die Kosten der geleisteten Dienste hinausgeht.

Begründung

Es gibt keinen Grund, Unternehmen ohne Raffinerietätigkeiten gegenüber im Raffineriebereich tätigen Unternehmen zu diskriminieren. Alle Akteure auf diesem Markt müssen die Möglichkeit haben, von der Bevorratungsstelle erfasst zu werden.

Änderungsantrag 12 Artikel 4 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten achten besonders darauf, dass aufgrund ihrer Bevorratungsvorschriften bei der Versorgung über **Raffinerien** in anderen Mitgliedstaaten gegenüber der Versorgung über heimische **Raffinerien** keine Nachteile entstehen. Sie gestatten es insbesondere jedem Unternehmen, das eine Vorratsverpflichtung zu erfüllen hat und sich in einem **oder mehreren anderen Mitgliedstaaten** mit Raffinerieerzeugnissen versorgt, diese Verpflichtung über Vorräte in **den betreffenden Mitgliedstaaten** zu erfüllen.

2. Die Mitgliedstaaten achten besonders darauf, dass aufgrund ihrer Bevorratungsvorschriften bei der Versorgung über **Unternehmen** in anderen Mitgliedstaaten gegenüber der Versorgung über **örtliche Unternehmen** keine Nachteile entstehen. Sie gestatten es insbesondere jedem Unternehmen, das eine Vorratsverpflichtung zu erfüllen hat und sich in einem **Mitgliedstaat** mit Raffinerieerzeugnissen versorgt, diese Verpflichtung über Vorräte in **jedem anderen Mitgliedstaat** zu erfüllen.

Begründung

Es besteht kein Grund, die Raffinerien die Rolle der Lieferanten übernehmen zu lassen. Wird die Möglichkeit eingeräumt, die Sicherheitsvorräte aller Mitgliedstaaten zu nutzen, um den Verpflichtungen nachzukommen, so wird der Preis der Dienstleistung aufgrund einer Erhöhung des Angebots sinken. Damit fallen die von den Verbrauchern zu zahlenden Endkosten. Die Unternehmen, die Produkte von außerhalb der Europäischen Union importieren, sollten in der Lage sein, diese Verpflichtung in jedem Mitgliedstaat zu erfüllen. Dieser verstärkte Wettbewerb wird dazu führen, dass die vom Endverbraucher zu zahlenden Preise sinken.

Änderungsantrag 13 Artikel 6 Absatz 2

2. Abgesehen von den in Artikel 7 und Artikel 8 vorgesehenen Fällen vermeiden die Mitgliedstaaten Entnahmen aus den Vorräten, die dazu führen, dass diese unter den obligatorischen Mindestumfang sinken – außer im Falle lokaler Versorgungsprobleme und nach Unterrichtung der Kommission, oder um den Mitgliedstaaten die Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen zu ermöglichen.

2. Abgesehen von den in Artikel 7 und Artikel 8 vorgesehenen Fällen vermeiden die Mitgliedstaaten Entnahmen aus den Vorräten, die dazu führen, dass diese unter den obligatorischen Mindestumfang sinken - außer im Falle **außerordentlicher** lokaler Versorgungsprobleme, **die schwer wiegende wirtschaftliche und soziale Auswirkungen haben können**, und nach Unterrichtung der Kommission, oder um den Mitgliedstaaten die Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen zu ermöglichen. **Die Entnahme der Vorräte im Falle der Anwendung dieses Absatzes darf keine Preissenkung zum Ziel haben und die Aktivitäten der Marktteilnehmer weder unmittelbar noch mittelbar einschränken.**

Begründung

Mit dieser Bestimmung darf nicht vom Hauptzweck der Richtlinie abgekommen werden. Das Eingreifen bei lokalen Problemen darf nur gestattet werden, wenn diese Probleme außergewöhnlicher Natur sind und schwer wiegende wirtschaftliche und soziale Folgen haben können. Anderenfalls würde ein Eingreifen zur Aushebelung des Marktes führen, was unakzeptabel wäre.

Änderungsantrag 14 Artikel 7 Absatz 1

1. Bei Unterbrechungen der Erdölversorgung, die schwere Störungen der Wirtschaft und des Binnenmarktes für Erdölzeugnisse verursachen können, kann die Kommission die Mitgliedstaaten durch Beschluss nach dem Verfahren von Artikel 9 Absatz 2 **verpflichten**

1. Bei Unterbrechungen der Erdölversorgung, die schwere Störungen der Wirtschaft und des Binnenmarktes für Erdölzeugnisse verursachen können, kann die Kommission die Mitgliedstaaten durch Beschluss nach dem Verfahren von Artikel 9 Absatz 2 **auffordern**

Begründung

Allen Mitgliedstaaten obliegen bereits internationale Verpflichtungen, die einzuhalten sind, wenn die Bereitstellung der Vorräte den Normen der IEA unterliegt, die mit dieser Richtlinie nicht abgeschafft werden sollen.

Änderungsantrag 15 Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a)

a) zur schrittweisen Freigabe der in Artikel 2 Absätze 1 und 2 festgelegten Sicherheitsvorräte,

a) **zur Ergreifung der notwendigen Maßnahmen** zur schrittweisen Freigabe der in Artikel 2 Absätze 1 und 2 festgelegten Sicherheitsvorräte, **gemäß den geltenden Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten und der IEA,**

Begründung

Allen Mitgliedstaaten obliegen bereits internationale Verpflichtungen, die einzuhalten sind, wenn die Bereitstellung der Vorräte den Normen der IEA unterliegt, die mit dieser Richtlinie nicht abgeschafft werden sollen.

Änderungsantrag 16 Artikel 7 Absatz 1 letzter Unterabsatz

Die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Maßnahmen **müssen den Wettbewerb möglichst wenig einschränken**. Die Kommission wacht während der gesamten Laufzeit der Maßnahmen über die Beachtung dieses Grundsatzes.

Die von den Mitgliedstaaten zu treffenden **und den Wettbewerb gegebenenfalls einschränkenden** Maßnahmen **dürfen das erforderliche Mindestmaß nicht überschreiten und nicht länger andauern, als für das Erreichen des Zieles, für dessen Verfolgung sie angenommen werden, notwendig ist**. Die Kommission wacht während der gesamten Laufzeit der Maßnahmen über die Beachtung dieses Grundsatzes.

Begründung

Der übertriebene Einsatz der durch diese Richtlinie sanktionierten Maßnahmen würde zu Verzerrungen führen, die die Entwicklung und die Arbeit der im Sektor Erdölherzeugnisse tätigen Unternehmen behindern würden.

Änderungsantrag 17 Artikel 9 Absatz 1

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, dem Vertreter der Mitgliedstaaten angehören und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, dem Vertreter der Mitgliedstaaten angehören und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. **In diesen Ausschuss dürfen auch Vertreter der Beitrittsländer als Beobachter geladen werden, die an der**

Arbeit des Ausschusses teilnehmen können.

Begründung

Mit der Beteiligung von Vertretern der Beitrittsländer wird die gegenseitige Information und ein größeres Maß an Koordinierung mit diesen Ländern gewährleistet.

Änderungsantrag 18
Artikel 9 Absatz 2

2. Wenn auf diesen Absatz Bezug genommen wird, finden die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG Anwendung, dabei werden die Bestimmungen von Artikel 8 des genannten Beschlusses berücksichtigt. Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf eine Woche festgesetzt

2. Wenn auf diesen Absatz Bezug genommen wird, finden die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG Anwendung, dabei werden die Bestimmungen von Artikel 8 des genannten Beschlusses berücksichtigt. Die in Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf eine Woche festgesetzt

Begründung

Die Ersetzung des Regelungsausschusses durch einen beratenden Ausschuss würde ein schnelleres Eingreifen in Notsituationen ermöglichen.

Änderungsantrag 19
Artikel 13 a (neu)

1. Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament einen jährlichen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie vor. In dem Bericht bewertet die Kommission unter anderem die Auswirkungen auf den Binnenmarkt für Erdölerzeugnisse und den Wettbewerb sowie die Kosten für die Verwaltung des eingerichteten Vorratssystems.

2. In dem Bericht könnten darüber hinaus mögliche Vorschläge zur Kostenverteilung enthalten sein, damit schwere Belastungen der Produktionskosten zum Nachteil der Wettbewerbsfähigkeit und der

Währungsstabilität vermieden werden.

Begründung

Der Rat und das Parlament müssen regelmäßig informiert werden, damit die Diskussion über dieses wichtige Thema und ein möglichst breiter Meinungs austausch möglich sind. Die durch diese Richtlinie sanktionierten Bestimmungen stellen einen Eingriff in den Binnenmarkt und den freien Wettbewerb dar. Ihre Beurteilung muss kontinuierlich erfolgen. Darüber hinaus handelt es sich um ein System, das Kosten verursacht, und es ist daher geboten, die Auswirkungen des Systems zu untersuchen. Es sollten Informationen bezüglich der Kostensteigerung, die sich aus der Anhebung der Vorräte auf 120 Tage ergeben, zur Verfügung gestellt werden.

Änderungsantrag 20
Artikel 14 a (neu)

14a. Drei Jahre nach der vollständigen Umsetzung der Richtlinie, beginnend ab dem 1. Januar 2010, legt die Kommission einen Vorschlag zur erneuten Prüfung der Richtlinie vor.

Begründung

Nach einer gewissen Zeit der Umsetzung muss es möglich sein, entweder das System beizubehalten oder es erneut zu prüfen.